

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse

Gemäß § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 153) wird vom Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als örtliche Ordnungsbehörde, nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 03.05.2005, für das Gebiet des Amtes Oder-Welse folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen

- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit
- § 5 Straßenreinigung/ Winterwartung
- § 6 Anstricharbeiten
- § 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen
- § 8 Überspannungen
- § 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussrinnen
- § 10 Führen von Tieren
- § 11 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- § 12 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke
- § 13 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

Sonstiges

- § 14 Lärmschutz
- § 15 Abbrennen im Freien

Schlussbestimmungen

- § 16 Erlaubnisse
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Andere Rechtsvorschriften
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 In-Kraft-Treten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Anlagen und für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.
- (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie
 - (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau, -oberbau, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen, Bushaldebuchten sowie Rad-, Reit- und Gehwege;
 - (b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden frei zugänglichen Park-, Gartenanlagen und sonstige Grünflächen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen.

Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten, insbesondere
 - a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzwerfen,
 - b) Abfälle oder Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen
 - c) Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen.
 - d) Den Führern von Tieren, insbesondere von Hunden, ist es untersagt, Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.
- (2) Es ist verboten, Fahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.

- (3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.
- (4) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse (z.B. blaue Plastiksäcke mit Halteeinrichtungen) gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.
- (6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

§ 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit

- (1) Jegliche Einschränkungen der öffentlichen Nutzung von Straßen, Gehwegen und Anlagen stellen in jedem Falle einer Straßensondernutzung dar, und es ist nach den dafür geltenden Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden zu verfahren.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

§ 5 Straßenreinigung/ Winterwartung

Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte haben die ihnen nach der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde übertragenen Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Pflichten im Rahmen der Winterwartung ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 6 Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.
- (2) In öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 ist das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen in den Zufahrten bzw. vor den Zugängen von Energieversorgungseinrichtungen ist untersagt. Rechtswidrige Behinderungen können durch kostenpflichtiges Umsetzen bzw. Abschleppen beseitigt werden.
- (4) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern und Schaukästen ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter oder die Bestückung der Schaukästen durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.

§ 8 Überspannungen

Öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen, und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussrinnen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

§ 10 Führen von Tieren

- (1) Tiere, namentlich Hunde, dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg sind außerhalb des befriedeten Besitztums in den Ortslagen der amtsangehörigen Gemeinden ständig an der Leine zu führen und ihnen ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Alle anderen Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums in den Ortslagen der amtsangehörigen Gemeinden ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der 2 m langen Leine steht das Führhundgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.
- (4) Von Kinderspielplätzen sind Tiere fernzuhalten. Dies gilt insbesondere für Spielplätze im Bereich von Kindergärten und Schulen.

§ 11 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

- (1) Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind so zu transportieren, dass die Geruchsausbreitung gering gehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen wird.
- (2) Innerhalb der Ortschaften und deren unmittelbarer Nähe darf keine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen auf Äcker und andere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen erfolgen.

Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 12 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

- (1) Eigentümer bebauter Grundstücke und ihnen Gleichgestellte sind verpflichtet, ihr Hausnummernschild ständig in lesbarem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- (2) Das Hausnummernschild ist an einem gut einsehbaren Ort des Gebäudes anzubringen.

§ 13 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

Sonstiges

§ 14 Lärmschutz

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie die Sonn- und Feiertage als Ruhezeit.
- (2) Während dieser Ruhezeit sind in den genannten Gebieten Tätigkeiten und Verhaltensweisen untersagt, die mit erheblicher Lärmentwicklung verbunden und zur Störung der Ruhezeiten geeignet sind.

Als solche gelten u.a.

- a das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen Gegenständen,

- b das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren, und das Benutzen von Rasenmähern und elektrischen Heckenscheren,
 - c das Ausschellen und Ausrufen von Ware;
 - d das Einwerfen von Glas in die Glassammelcontainer
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf Gewerbebetriebe, die in den genannten Bereichen ansässig und gewerblich tätig sind oder dort vorübergehend tätig werden, sowie auf Bestellungen- und Verrichtungsarbeiten.

§ 15 Abbrennen im Freien

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern (Jugendlager, Dorffeste und ähnliches) auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis des Amtes Oder-Welse. Feuerstellen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unterliegen zusätzlich einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn bei Feuerstellen auf privat genutzten Grundstücken nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:
- a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
 - b) Die Größe des Feuers übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser: 1 m
 - Höhe: 1 m
 - c) Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
 - d) Der Brennstoff ist lufttrocken.
 - e) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
 - f) Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.
 - g) Die Feuerstelle befindet sich mindestens 30 m vom Waldrand entfernt und es sind keine Waldbrandwarnstufen ausgerufen. Das Anzünden und Unterhalten eines Feuer in Kleingartenanlagen in unmittelbarer Waldnähe und auf Grundstücken in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald unterliegt einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Insofern gilt Absatz 1 in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (in der Fassung GVBl. Für das Land Brandenburg 1991 S. 213).
- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie stark wasserhaltigem Grünschnitt, behandeltem Holz (z.B. Bauholz, Möbelreste etc.) und anderen brennbaren Abfällen ist verboten.
- (4) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

Schlussbestimmungen

§ 16 Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Diese sind im Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse zu beantragen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Fahrzeuge wäscht,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet,
 4. Verunreinigungen und Verunstaltungen entsprechend § 3 Abs. 4, 5 und 6 nicht unverzüglich beseitigt oder geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt,
 5. die im § 4 Abs. 2 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen.
 6. seiner Straßenreinigungs- und Winterwartungspflicht nicht nachkommt,
 7. frischgestrichene Flächen nicht entsprechend § 6 kennzeichnet,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge auf Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert
 9. entgegen § 7 Abs. 2,3,4 und 5 Fahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen in öffentlichen Anlagen fährt, parkt, abstellt oder auf Straßen behindernd parkt,
 10. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt,
 11. die Nutzung der im § 9 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigt
 12. entgegen den Vorschriften des § 10 über das Führen von Hunden handelt
 13. entgegen den Vorschriften § 11 über die Ausbringung, Transport und Anwendung von Düngemitteln handelt,
 14. gegen die in § 12 Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern verstößt,
 15. entgegen § 13 ohne Erlaubnis öffentliche Einrichtungen und Gegenstände in der in Abs. 1 genannten Weise beeinträchtigt,
 16. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Lärm verursacht,
 17. entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1-4 handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, in den übrigen Fällen bis zu 1.000 Euro.

§ 18 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 19 Zuständigkeit

Zuständige Behörde zum Vollzug dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie hat alle Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörde nach dieser Verordnung, einschließlich der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, 09.05.2005

.....
Detlef Krause
Amtdirektor

.....
Gerd Regler
Amtausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der am 03.05.2005 beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wird hiermit angeordnet.

Pinnow, den 09.05.2005

.....
Amtsdirektor
Detlef Krause